

### *Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz*

Nach Eingang der Beschwerde prüft das Rechtsmittelgericht seine Zuständigkeit, die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde sowie die Frage, ob die Durchführung des Beschlusses auszusetzen ist. Liegen nicht alle Voraussetzungen für eine sofortige Entscheidung vor, kann das Beschwerdegericht die notwendigen Maßnahmen treffen, um sich die für die Entscheidung erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Dazu kann es

- den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen.;
- die Beteiligten hören;
- erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 308 StPO).

Notwendige Ermittlungen, die es nicht selbst führen kann, verlangt es von dem erstinstanzlichen Gericht oder vom Staatsanwalt. Die Ermittlungen dürfen sich nur auf die Überprüfung bestimmter Begründungstatsachen beziehen. Es kann nicht die Aufgabe des Rechtsmittelgerichts sein, durch eigene oder angeordnete kriminalistische Ermittlungen neue, noch nicht bekannte Tatsachen als Rechtsgrundlage für Beschlüsse, z. B. für einen Haftbefehl, aufzuspüren. Der Ermittlungszeitraum muß möglichst kurz gehalten werden. Zwar ist das Beschwerdegericht nicht an bestimmte Fristen gebunden, jedoch gilt auch hier das Beschleunigungsprinzip.

Sind auf diese Weise die Voraussetzungen geschaffen, entscheidet das Gericht nach Anhören des Staatsanwalts in der Regel *ohne mündliche Verhandlung* durch *Beschluß*.

Es hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- *Verwerfung* der unzulässigen bzw. nicht form- und fristgemäßen Beschwerde;
- *Zurückweisung* der unbegründeten Beschwerde;
- Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und *Erlaß des in der Sache erforderlichen Beschlusses*, wenn die Beschwerde begründet ist.

Hier wird eine weitere Besonderheit des Beschwerdeverfahrens sichtbar: Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Rechtsmittelgericht immer den in der Sache erforderlichen Beschluß selbst.

*Ausnahmsweise* ist nach *mündlicher Verhandlung* zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert (§ 309 StPO). Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß einige Beschlüsse der ersten Instanz für den Angeklagten umfassende Bedeutung haben und deshalb in der Regel auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung ergehen sollten. Hat das Gericht erster Instanz unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 4 StGB den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung angeordnet (§ 344 Abs. 2 StPO), so sollte auch das Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung durchführen.<sup>30</sup>

Die mündliche Verhandlung, zu der die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und gegebenenfalls der die Beschwerde einlegende Rechtsanwalt zu laden sind, wird entsprechend den Vorschriften der Hauptverhandlung erster Instanz durchgeführt. Beweiserhebungen sind möglich.

30 Vgl. H. Neumann, „Zu zwei Fragen des Beschwerdeverfahrens nach der StPO“, NJ, 20/1968, S. 624 f., „OG-Urteil vom 17. 4.1970“, NJ, 17/1970, S. 522 ff.